

Jahresbericht 2014 an den Senat der DFG und die Öffentlichkeit

Inhalt

DAS GREMIUM UND DIE GESCHÄFTSSTELLE	2
ARBEITSWEISE DES OMBUDSMAN FÜR DIE WISSENSCHAFT	2
GRUNDLAGE DER OMBUDSARBEIT: DIE REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS	4
HERLEITUNG DER NORMEN: BASISREGELN UND GESETZTE REGELN	4
AKTUELLE FRAGEN ZUR REGELSETZUNG	6
WAHRUNG DER VERTRAULICHKEIT	8
VERTRAULICHKEIT UND GERICHTLICHE VERFAHREN	8
VERTRAULICHKEIT UND INFORMATIONEN AN ANDERE ZUSTÄNDIGE STELLEN	9
EINBINDUNG VON ANWÄLTEN IN UNTERSUCHUNGSVERFAHREN	10
ÜBERSICHT ÜBER ANFRAGEN UND VERFAHREN 2014	12
ANZAHL DER BEARBEITETEN HINWEISE	12
INHALTE DER BEARBEITETEN ANFRAGEN	13
LOKALE OMBUDSPERSONEN	15
INFORMATIONEN ÜBER ANSPRECHPARTNER ZUR GUTEN WISSENSCHAFTLICHEN PRAXIS	15
BERUFUNG VON OMBUDSPERSONEN	15
UMFRAGE UNTER DEN LOKALEN OMBUDSPERSONEN	17
AUSBILDUNG ZUR GUTEN WISSENSCHAFTLICHEN PRAXIS	22
PRESSEARBEIT	23
VERNETZUNG DES OMBUDSGREMIUMS MIT NATIONALEN UND INTERNATIONALEN INSTITUTIONEN	24
NATIONALE EINRICHTUNGEN.....	24
EUROPEAN NETWORK OF RESEARCH INTEGRITY OFFICES (ENRIO).....	24
WEITERE INTERNATIONALE AKTIVITÄTEN.....	24
AUSBLICK AUF 2015	25

Das Gremium und die Geschäftsstelle

Das amtierende Gremium des Ombudsman für die Wissenschaft besteht aus den Professoren **Joachim Heberle** (Experimentelle Molekulare Biophysik, Fachbereich Physik der FU Berlin), **Brigitte M. Jockusch**, Zellbiologin (Abteilung Zellbiologie, Zoologisches Institut der TU Braunschweig) und **Wolfgang Löwer**, Jurist (Institut für Öffentliches Recht, Abteilung Wissenschaftsrecht der Universität Bonn). Herr Heberle wurde im Oktober 2014 in das Gremium gewählt, zuvor war die Professorin **Katharina Al-Shamery** (Institut für Reine und Angewandte Chemie der Universität Oldenburg) Mitglied im Ombudsgremium.

Der Sprecher des Ombudsman ist Wolfgang Löwer.

Die Geschäftsstelle befindet sich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Institut für Öffentliches Recht, Abteilung Wissenschaftsrecht) und wird von **Finja Meyer** (Politikwissenschaftlerin, M.A.) geleitet. Seit Mai 2014 wird der Ombudsman außerdem von **Linda Richter** (Historikerin, M.A.) unterstützt.

Arbeitsweise des Ombudsman für die Wissenschaft

Das Ombudsgremium nimmt seine Tätigkeit in bewährter Weise als Kollegialorgan wahr. Entscheidungen über die Annahme einer Anfrage beziehungsweise die Eröffnung eines Verfahrens sowie die abschließenden Bewertungen und Empfehlungen werden stets gemeinsam getroffen.

Der Ombudsman für die Wissenschaft hat seine Arbeit im Jahr 2014 als unabhängige Beratungs- und Vermittlungseinrichtung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer möglichen Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit in der oben genannten personellen Besetzung fortgesetzt. Das Gremium steht allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im In- und Ausland, soweit sich die Angelegenheit auf einen möglichen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis an einer deutschen Forschungseinrichtung bezieht, zur Unterstützung und Beratung zur Verfügung – unabhängig davon, ob ein Bezug zur Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in dem vorgetragenen Anliegen besteht. Alle Anfragen und die daraus möglicherweise resultierenden Verfahren werden grundsätzlich streng vertraulich behandelt. Außerdem werden zu Beginn der Bearbeitung einer An-

frage alle in die Ombudsangelegenheit involvierten Personen zur Einhaltung dieser Vertraulichkeitsregeln verpflichtet.

Wenn die Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts einen konkreten Anhaltspunkt auf einen Verstoß gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis ergibt, wird die betreffende Person zunächst um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. Dies erfolgt nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der/des Hinweisgeberin/-gebers. Sollte es dem Ombudsman nach Erhalt einer oder mehrerer Stellungnahme(n) und gegebenenfalls beigefügter Unterlagen noch nicht möglich sein, eine klare Einschätzung und Empfehlung für das weitere Vorgehen abzugeben, besteht die Möglichkeit eines gemeinsamen Gesprächs der beteiligten Personen, welches durch das Ombudsgremium moderiert wird. Dabei können die Beteiligten ihre Sicht der Dinge nochmals darlegen und es können noch offene Fragen beantwortet werden. Eine solche „Anhörung“ bietet die Chance, bei korrigierbaren Regelverstößen im gegenseitigen Einvernehmen Lösungen für einen bestehenden Konflikt zu entwickeln. Als Beispiele seien hier die Formulierung eines Erratums im Falle einer zunächst nicht gewährten Autorschaft genannt oder die Vereinbarung über die zukünftige Nutzung von Material (z.B. Daten, Datenbanken, Moleküle, Zellen, Versuchstiere) wenn die an der Gewinnung dieser Objekte beteiligten Wissenschaftler nicht mehr derselben Forschungseinrichtung angehören.

Da die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis von allen deutschen Universitäten und Forschungseinrichtungen anerkannt sind, ist die Mitwirkung an einem Ombudsverfahren für die Beteiligten als verbindlich anzusehen.

Ergibt die Prüfung durch das Ombudsgremium einen begründeten Anfangsverdacht auf ein nicht korrigierbares wissenschaftliches Fehlverhalten (beispielsweise eine Datenmanipulation oder ein Plagiat), wird die Angelegenheit an die zuständige Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens weitergeleitet, die entsprechend der DFG-Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ an allen Universitäten und Forschungseinrichtungen in Deutschland eingerichtet wurde; deren Existenz wird inzwischen auch im Landeshochschulrecht durch die Verpflichtung auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis normativ vorausgesetzt. Besteht ein konkreter DFG-Bezug, gibt der Ombudsman die Angelegenheit an die Geschäftsstelle der DFG ab.

Grundlage der Ombudsarbeit: Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Herleitung der Normen: Basisregeln und gesetzte Regeln

Der Ombudsman für die Wissenschaft bezieht sich in seinen Beratungen, seiner Vermittlungstätigkeit und seinen Einschätzungen in konkreten Konfliktfällen auf die DFG-Denkschrift zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“. Auf die Frage, wo die Denkschrift-Regeln – und auch die Detailauslegungen – *herkommen*, gibt es im Prinzip zwei Antworten.¹

Zum einen gibt es Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die als „*Basisregeln*“ bezeichnet werden können: sie lassen sich „aus der Natur der Sache“ ableiten. Ihre Quellen sind die eigentlichen Funktionsbedingungen der Wissenschaft – der Ursprung dieser Regeln ist also nicht darin zu suchen, dass irgendein Normengeber die Dinge so festgelegt hat, ohne dass sie sich aus dem Gegenstand heraus beantworten ließen.

Ein Beispiel für solch eine Basisregel ist das *Fälschungsverbot*, ein weiteres Beispiel ist das Verbot, fremde Ideen als eigene auszugeben (*Plagiat*), ein drittes besteht in der Regel, die an einer Arbeit wissenschaftlich Beteiligten korrekt zu nennen (*Autorschaftsregeln*):

Durch einen bewussten Vortrag falscher Fakten (z.B. gefälschter Daten) wird eine inexistente „Wahrheit“ verbreitet. Dies ist allerdings mit der eigentlichen Funktion der Wissenschaft – der Wahrheitsfindung – unvereinbar und damit aus der Funktion der Wissenschaft heraus direkt ableitbar. Davon zu unterscheiden ist der *irrtümlich* fehlerhafte Vortrag, der die intellektuelle Unfähigkeit zur richtigen Schlussfolgerung meint. Anders als die Täuschung – die „Vorsätzlichkeit“ voraussetzt – muss der irrtümliche Fehler als „schlechte Wissenschaft“ eingestuft werden und ist freiheitsrechtlich sogar geschützt.

Auch die Zuschreibung fremden Wissens als eigenes (Plagiat) steht der Wahrheitsfindung insofern entgegen, dass die wiederholt vorgetragenen Erkenntnisse nicht neu sein können. Von einer

¹ der nachfolgende Inhalt zu „Eigengesetzlichkeit und Regelsetzung“ ist teilweise inhaltlich übernommen aus: Wolfgang Löwer: „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Herkommen - Rechtsgrund – Durchsetzung“, Beitrag zur Festschrift für Hans-Ulrich Paeffgen, 2015, abzurufen auf der Homepage des Ombudsman für die Wissenschaft: www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de.

Förderung *neuer* wissenschaftlicher Erkenntnisse kann also nicht die Rede sein, weil sich zuvor bereits ein anderer auf die Suche nach diesen wissenschaftlichen Ergebnissen begeben hat.

Außerdem verletzen unrichtige Autorschaftsangaben die Funktionsbedingungen der Wissenschaft: Sowohl für „verschwiegene Autoren“ als auch durch sogenannte „Ehrenautorschaften“ gilt, dass das Wettbewerbsprinzip beeinträchtigt wird: Weil die Anerkennung durch wegweisende, außerordentliche Ergebnisse für Wissenschaftler/innen eine wichtige Währung ist, behindern unrichtige Autorschaftszuschreibungen einen maßgeblichen Innovationsmotor, der den Wissenschaftsbetrieb vorantreibt. Die Behinderung kann in zweifacher Hinsicht bestehen: Für diejenigen, die an dem Prozess des Erkenntnisgewinns maßgeblich beteiligt gewesen sind, aber nicht als Autoren genannt werden, haben sich die Mühen – jedenfalls, was die Anerkennung betrifft – nicht gelohnt; für diejenigen, die unrichtigerweise als Autoren genannt werden, wird die Teilnahme am wissenschaftlichen Prozess – jedenfalls hinsichtlich der Anerkennung – entbehrlich, da sie auch ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag genannt werden.

Für das Plagiats- und Autorschaftsproblem gilt überdies, dass der wissenschaftliche Diskurs mit der *scientific community* beeinträchtigt wird: Der Diskurs soll über die Wahrheitszuschreibung, die Bedeutung und die Einordnung in weitere Zusammenhänge der behaupteten neuen Erkenntnisse entscheiden, u. a. um dem zwingenden Rationalitätsgebot der Wissenschaft Rechnung zu tragen. Im besten Fall werden die Ergebnisse von der/den dafür verantwortlichen Person/en dargeboten, weil für sie nicht nur das Recht auf Anerkennung für die Leistungen besteht, sondern auch die Pflicht, bei Nachfragen den Prozess des Erkenntnisgewinns darzulegen. Wenn die wissenschaftlich Verantwortlichen bei Plagiats- und unrichtigen Autorschaftsfällen nicht genannt werden, kann ein solcher Diskurs nicht stattfinden.

Neben den genannten Beispielen für Basisregeln, die aus der Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft abgeleitet werden, gibt es auch Regeln, die sich nicht zwingend aufdrängen. Ein Beispiel für solch eine *Regelsetzung* ist der Zugang zu Daten(-banken) für Personen, die an der Entstehung der Daten nicht beteiligt waren.

Für einen prinzipiellen Ausschluss unbeteiligter Dritter an der Datensammlung gibt es ebenso Befürworter wie für die Forderung eines uneingeschränkten *open access* für Dritte. Die Argumente auf der einen Seite lauten beispielsweise, dass Dritten sämtliche Daten einer Publikation derart vorgestellt werden, dass sie damit weiterarbeiten können. Auf der anderen Seite wird das Recht der Urheber angeführt, aufgrund der eigenen wissenschaftlichen Leistung einen Anspruch auf das alleinige

Verwertungsrecht der Daten ableiten zu können. Hier ist die Natur der Sache als Regelungsgrund erschöpft; es bedarf der Entscheidung.

Aktuelle Fragen zur Regelsetzung

An den Ombudsman für die Wissenschaft wurde 2014 die Frage zum Zugang zu Daten herangetragen. Wie schon bemerkt drängt sich bei der Frage nach „Datenzugang“ eine wissenschaftsadäquate Lösung des Problems nicht zwingend auf, eine *Basisregel* kann dort nicht herangezogen werden.

Bei dem vorliegenden Problem geht es – vereinfacht beschrieben – um den Fall eines Wissenschaftlers, der seine Ergebnisse in einer (nicht in Deutschland ansässigen) hochrangigen Zeitschrift veröffentlichte. In dem publizierten Beitrag wird ersichtlich, dass die zugrundeliegenden Experimente auch eine Ingredienz enthalten, die neu ist und nicht unerhebliches wirtschaftliches Potential in der Zukunft haben mag. Nach Publikation des Artikels verlangt ein anderer Wissenschaftler, dass die Informationen u. a. zu dem Stoff herausgegeben werden.

Die *Policy* der Zeitschrift sieht vor, dass jeder Autor bereit sein muss, die Daten zu seinem Aufsatz auf der Basis vertraglicher Regelungen angemessen zugänglich zu machen. Die Verpflichtung hat – soweit erkennbar – zwei Zielrichtungen: die Nachprüfbarkeit der Ergebnisse soll gewährleistet werden, aber es soll auch der wissenschaftliche Fortschritt durch den letztlich *open access* zu den Daten gefördert werden. Die Zeitschrift setzt diese Position auch robust durch: Wer sich nicht daran hält, wird mindestens auf Zeit vom weiteren Publizieren in der Zeitschrift ausgeschlossen. Die Entscheidung, wann ein Datenzugang angemessen ist, behält sich die Zeitschrift vor, ohne dafür Kriterien anzugeben.

In dem vorliegenden Fall hat die Einrichtung, an der der betroffene Wissenschaftler beschäftigt ist und bei der die Rechte an dem Konstrukt liegen, auf ein *Material Transfer Agreement* bestanden. Dieses sieht die Anwendung deutschen Rechts und deutscher Gerichtsbarkeit im Streitfall vor, um die Rechte der Einrichtung zu wahren und die Forschungsidee ihres Wissenschaftlers entsprechend der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu schützen. Die Herausgeber der Zeitschrift haben das vorgelegte Agreement der Sache nach als Herausgabeweigerung interpretiert und den Wissenschaftler auf Zeit vom Publizieren in diesem Forum ausgeschlossen. Weder der Einrichtung noch dem Wissenschaftler wurde die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.

Für den Ombudsman steht fest, dass er keine abschließende Einschätzung in der Sache treffen kann, weil es sich nicht um Basisregeln handelt, auf deren Grundlage eine Einordnung der Dinge erfolgen kann; die Regeln wurden bisher auch noch nicht anhand internationaler *Agreements* definitiv festgesetzt. Es liegt auf der Hand, dass für solche Konflikte eine generelle Regel geschaffen werden muss.

Für den Ombudsman ist ersichtlich, dass es bei Zweifeln über die Bonität der Ergebnisse möglich sein muss, die Dinge nachzuprüfen. Außerdem darf publiziertes Wissen nicht in dem Sinne monopolisiert werden, dass dritten Wissenschaftlern untersagt werden könnte, mit dem Wissen aus einer Publikation weiterzuarbeiten, was ebenfalls bedingt, dass die Grundlagen der Publikation zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus gibt es gute Gründe dafür, im Interesse von *property rights*, zur Sicherung der Autorschaft usw. in solchen Fällen *Material Transfer Agreements* abzuschließen, weil die Weitergabe von z.B. Reagenzien nicht nur eine Faktizität ist, sondern ein Rechtsverhältnis des Gebens und Nehmens begründet.

Weniger klar ist jedoch andererseits die Idee, dass der wissenschaftliche Fortschritt voraussetzt, dass sämtliche Daten eines Artikels in jeder Detailliertheit auf Verlangen jedem anderen Wissenschaftler sofort nach einer Erstpublikation, bei der die entsprechende Zeitschrift in aller Regel das copyright erhält, auszuhändigen sind. Man wird auch fragen dürfen, inwiefern die Anwendbarkeit des im Herkunftsland der *providing institution* geltenden Rechts und dortigen Gerichtsbarkeit einen Verstoß gegen das Prinzip des „open sharing of publication-related data“ darstellt. Dass das Recht des Leistenden und nicht des Leistungsempfängers gewählt wird, ist aus der Sicht des Ombudsman sachgerecht.

Eine weitere Frage besteht darin, wie mit dem Problem des Begriffs der „Angemessenheit“ verfahren wird: Naturgemäß lassen sich die Regeln für *angemessene* Austauschverträge nicht leicht fixieren, so dass der Rückgriff auf Generalklauseln einigermassen unvermeidlich ist. Man muss sich dabei aber dessen bewusst bleiben, dass es sich um diskretionäre Begriffe handelt, die dem Anwender eine breite Beurteilungsermächtigung einräumen. Im Sinne des *fair trial* müsste insofern Sorge dafür getragen sein, dass eine Entscheidung – wie hier: die Publikationssperre – erst dann autoritativ fällt, wenn zuvor in einem Verfahren versucht worden ist, die Parteien zu einer beidseitig akzeptablen Übereinkunft zu bewegen. Der Komplexität der jeweils betroffenen Interessen würde es gerecht werden, wenn der Sanktion ein Vermittlungsverfahren vorausgehen würde.

Wahrung der Vertraulichkeit

Die Gewährleistung der Vertraulichkeit dient dem Schutz aller in ein Verfahren involvierten Personen und sie gilt auch über den Abschluss eines Falles hinaus. Die Vertraulichkeit schützt zum einen diejenigen, die sich an das Gremium wenden, vor möglichen Nachteilen, die aus einer solchen Anfrage resultieren können. Es darf einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler aufgrund ihrer/seiner Entscheidung, sich aus berechtigter Sorge an den Ombudsman für die Wissenschaft zu wenden, kein Nachteil entstehen. Zum anderen muss selbstverständlich auch die Person, auf die sich ein Hinweis auf einen möglichen Regelverstoß oder ein wissenschaftliches Fehlverhalten bezieht, vor ungerechtfertigten Anschuldigungen bewahrt werden. Um diesen Schutz gewährleisten zu können, wird die Wahrung der Vertraulichkeit zu Beginn von allen Beteiligten eingefordert. Ein Bruch dieser Vertraulichkeit wird vom Ombudsman für die Wissenschaft als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis angesehen und gegebenenfalls an die entsprechende Fehlverhaltenskommission abgegeben. Die Ombudspersonen der Universitäten sind überdies schon deshalb zur Verschwiegenheit verpflichtet, weil es um Informationen geht, die sie amtlich erfahren.

Sollte die Prüfung einer Angelegenheit allerdings einen begründeten Anfangsverdacht auf ein nicht korrigierbares wissenschaftliches Fehlverhalten von erheblichem Gewicht ergeben, ist der Ombudsman angehalten, den Sachverhalt der zuständigen Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens mitzuteilen. Fälscher und Betrüger können nicht auf Verfahrensvertraulichkeit hoffen.

Vertraulichkeit und gerichtliche Verfahren

Auch im Berichtsjahr 2014 ist es vorgekommen, dass Verfahren an den Ombudsman herangetragen wurden, die bereits gerichtshängig sind. Wenn der Streitstoff im gerichtlichen Verfahren identisch oder partiell deckungsgleich mit einer möglichen Bearbeitung durch den Ombudsman ist, wird das Ombudsgremium nicht tätig, weil die Vertraulichkeit von Informationen aus einem Ombudsverfahren möglicherweise nicht gewahrt werden könnte. Würde der Ombudsman auf Antrag einer Person beispielsweise in einem Kündigungsschutzprozess als Zeuge gehört, könnte er kein Zeugnisverweigerungsrecht rechtssicher geltend machen. Es besteht die Gefahr, dass im Schutze zugesicherter Vertraulichkeit zur Kenntnis gelangte Tatsachen von einer Seite für ihren Nutzen in einen Prozess eingeführt werden; es besteht sogar die Gefahr, dass solche vertraulichen

Verfahren nur anhängig gemacht werden, um eine bestehende Beweislücke zu schließen. Deshalb nimmt das Ombudsgremium bei anhängigen Gerichtsverfahren zum selben Tatsachenstoff kein Verfahren an. Dies kann sich zu einem Problem entwickeln, weil den Mitgliedern der Ombudsgremien kein gesetzlich gesichertes Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

Vertraulichkeit und Informationen an andere zuständige Stellen

Ohne den Schutz eines vertraulichen Raumes sind Ombudsverfahren nicht möglich, weil eine Vermittlung in Konfliktfällen nur unter dieser Bedingung eine Chance auf eine (bestenfalls einvernehmliche) Lösung erhalten. Der Ombudsman versichert allen an einem Verfahren Beteiligten, dass er der vertraulichen Bearbeitung eine hohe Priorität zumisst, insbesondere auch um einem ungerechtfertigten *Reputationsverlust* der Beteiligten entgegenzuwirken.

Auch im Berichtsjahr 2014 ist es vorgekommen, dass eine Person, deren Hinweise vom Ombudsman untersucht und einer Sachaufklärung zugeführt wurden, nicht mit dem abschließenden Ergebnis des Ombudsman zufrieden war, sich an eine andere Instanz wandte und erneut eine Untersuchung der gleichen Angelegenheit beauftragt, mit dem Ziel, eine andere Einschätzung zu erhalten – jedoch ohne auf das Verfahren beim Ombudsman hinzuweisen, weil die Vertraulichkeit eine solche Angabe verbieten würde. Die Gegenseite, die sich bereits gegenüber dem Ombudsman erklären musste, um den Vorwürfen zu entgegnen, sieht sich sodann in der Schwierigkeit, ebenfalls Stillschweigen über das Ombudsverfahren bewahren zu müssen. Dies wird von der Gegenseite als unverhältnismäßiger Nachteil der eigenen Position empfunden, worin ihr der Ombudsman zustimmt.

Der *Grund* für die verpflichtende Einhaltung der Vertraulichkeitsregel besteht in dem geschilderten Fall nicht: Es gilt nicht, die Reputation der Beteiligten zu schützen und allgemein die Möglichkeit einer Vermittlung zu eröffnen; vielmehr wird die Vertraulichkeit vom Hinweisgeber genutzt, um auf „verstecktem Wege“ eine erneute Beurteilung mit dem Ziel zu erwirken, möglicherweise zu einem anderen Ausgang zu gelangen.

Deswegen scheint dem Ombudsman in diesem Fall eine vertrauliche Information darüber, dass ein Ombudsverfahren stattgefunden hat, an diejenige/n Instanz/en notwendig, die vom Hinweisgeber hinzugezogen wurde. Die dort Verantwortlichen können dann *in voller Kenntnis der Lage* darüber entscheiden, ob dort ein Verfahren eröffnet wird (und sie sich als Revisionsinstanz betätigen wollen). Dies gehört ebenso zum Schutz der erneut in Verdacht geratenen Personen.

Einbindung von Anwälten in Untersuchungsverfahren

Einrichtungen sind nicht selten damit konfrontiert, dass die beschuldigte Seite im Zuge von laufenden Untersuchungsverfahren wegen eines möglichen (schwerwiegenden) wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Rechtsbeistand einbezieht. Der Anwalt soll die beschuldigte Seite beraten oder vertreten; oftmals wird gegenüber der Fehlverhaltenskommission Akteneinsicht beantragt.

Anwälte als „Vertrauenspersonen“

Bei einem Verfahren zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt es sich um einen internen Vorgang zur Sachverhaltsermittlung (internes *Behördenverfahren*), das unter grundsätzlicher Vertraulichkeit stattfindet. Es ist *kein Verwaltungsverfahren* im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. An behördeninternen Verfahren, die nicht darauf gerichtet sind, eine außenwirksame Entscheidung zu generieren, dürfen Dritte jedenfalls dann nicht beteiligt werden, wenn die Satzung dies so definiert. Dann ist es nicht gestattet, an etwaigen Gesprächen, bei denen die Einrichtung die Teilnahme von Vertrauenspersonen erlaubt, „behördenexterne“ Personen teilnehmen zu lassen (Anwalt o.ä.). Eine Vertrauensperson aus der Einrichtung, die "behördenintern" ist, kann hingegen mitwirken.

Akteneinsicht gegenüber den Beschuldigten

Was die Akteneinsicht betrifft, bestehen unterschiedliche Regelungen bei den verschiedenen Ombuds- und Fehlverhaltensstellen. Der Ombudsman für die Wissenschaft gewährt beispielsweise nicht grundsätzlich Einsicht in seine Unterlagen, sondern entscheidet dokument- und fallabhängig, ob bestimmte Unterlagen an die Gegenseite weitergeleitet werden.

Die Empfehlung an andere Stellen lautet: Während einer Mediation/Moderation eines Konflikts kann die Akteneinsicht schädlich sein, weil es erfahrungsgemäß gute Gründe dafür geben kann, während einer Vermittlung im Sinne einer Konfliktbegrenzung *keine* Einsicht zu gewähren. Ähnliches sollten auch Fehlverhaltenskommissionen bedenken: Sie müssen verhindern, dass (Ombuds-)Verfahren geführt werden mit dem Ziel, relevante Beweise für ein gerichtliches Verfahren zu erlangen.

Wenn eine Einrichtung Akteneinsicht zu gewähren beabsichtigt oder wenn ihre Regeln den Beteiligten diese zusichern, sollten – zum Schutz der Hinweisgeber, zum Schutz Dritter oder im Ermittlungsinteresse der Untersuchungskommission – ggf. einzelne Stellen geschwärzt oder Aktenteile ausgeheftet werden. Besonders wenn die Einrichtung dem/der Hinweisgeber/in Anonymität gegenüber der Gegenseite zugesichert hat, um ihn/sie vor möglichen „Racheakten“ schützen, kann dieser Schutz durch eine Akteneinsicht gefährdet sein. Ähnliche Schutzmechanismen können unter Umständen auch für Gutachter notwendig sein, die zur inhaltlichen Beurteilung von Fällen zurate gezogen wurden.

Rechtlich begründete Forderung nach Akteneinsicht

Bei der Aufklärung von möglichen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die dafür zuständige Kommission handelt es sich um eine *einrichtungsinterne Sachermittlung*. Nach abgeschlossener Untersuchung formuliert die Kommission die Ergebnisse seiner Ermittlung und ggf. eine Empfehlung, wie die Angelegenheit zu bewerten ist. Auf der Leitungsebene der Einrichtung muss dann – nach Kenntnisnahme des Untersuchungsergebnisses – entschieden werden, wie in der Sache weiter verfahren werden soll (*außenwirksame Entscheidungen werden getroffen*, wie z.B. Sanktionen etc.).

Wenn die beschuldigte Partei beispielsweise mithilfe eines Anwalts Akteneinsicht fordert, muss zwischen der Sachverhaltsermittlung durch die Fehlverhaltenskommission (interne Aufklärung) und dem Verwaltungsverfahren (ab dem Zeitpunkt, an dem die Kommission seine Empfehlung gegenüber der Leitungsebene ausspricht und diese über das weitere Vorgehen entscheidet) unterschieden werden. Eine rechtlich begründete Forderung nach Akteneinsicht kann nur für das öffentlich wirksame Verfahren gelten (Verwaltungsverfahren), nicht für die interne Aufklärung. Insofern kann eine mögliche Akteneinsicht auch nur alle diejenigen Akten enthalten, die die Empfehlung der Fehlverhaltenskommission und alle anschließenden Vorgänge umfasst (in diesem Zusammenhang ist von der Fehlverhaltenskommission abzuwägen, welche Informationen in den Bericht an die Leitungsebene aufgenommen werden).

Übersicht über Anfragen und Verfahren 2014

Anzahl der bearbeiteten Hinweise

Das Ombudsgremium hat 2014 fünfmal getagt, dabei wurden 5 Personen angehört.

Es wird unterschieden zwischen Anfragen, zu denen ein *Verfahren* eröffnet wird und Anfragen, bei denen dies nicht geschieht. Ein Verfahren wird beispielsweise dann *nicht* eröffnet, wenn sich die Anfrage auf andere Dinge als die gute wissenschaftliche Praxis bezieht oder wenn kein ausreichender Anfangsverdacht auf einen möglichen Regelverstoß besteht. Auch genügt oft eine *erste* Einschätzung durch den Ombudsman, auf deren Grundlage sich die Konfliktparteien untereinander einigen, ohne die weitere Hilfe Dritter zu benötigen; auch in diesen Fällen wird kein Verfahren eröffnet, weil der Ombudsman keine umfängliche Sachaufklärung betreiben muss. Zu einem Verfahren kommt es dann, wenn der Ombudsman Stellungnahmen von allen Beteiligten anfragt und die Angelegenheit auf Basis der – oft unterschiedlichen – Argumente, Schilderungen und Belege sowohl nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einordnet als auch – wenn möglich – Vorschläge zu einer Lösung des Konflikts abgibt.

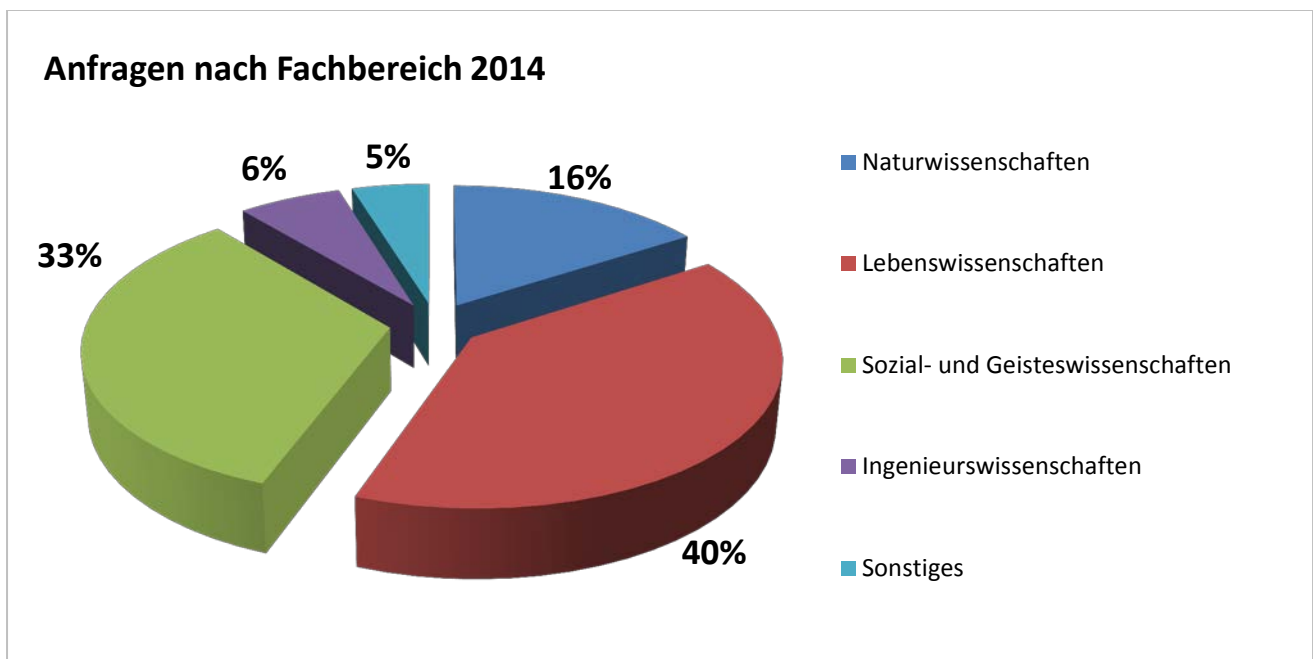
Im Jahr 2014 wurde folgende Anzahl von Anfragen und Verfahren vom Ombudsman bearbeitet:

Von den 4 Verfahren, die aus dem Jahr 2011 anhängig waren, konnte 2014 ein Verfahren abgeschlossen werden. Für das Jahr 2012 konnten von den vier offenen Verfahren zwei abgeschlossen werden. Vier der fünf Verfahren aus dem Jahr 2013 konnten abgeschlossen werden, alle 10 noch ausstehenden Anfragen aus 2013 wurden ebenfalls abgeschlossen. *Von den insgesamt 23 offenen Hinweisen aus den Vorjahren konnten 2014 also 17 abgeschlossen werden.*

2014 erreichten den Ombudsman insgesamt 63 Anfragen, in 9 Fällen wurden Verfahren eröffnet. Knapp die Hälfte der Verfahren (4) konnten bereits 2014 abgeschlossen werden. Von den 54 Anfragen, bei denen kein Verfahren eröffnet wurde, konnten 48 im gleichen Jahr abgeschlossen werden. Die restlichen 5 offenen Verfahren und 6 offenen Anfragen aus dem Jahr 2014 werden 2015 weiterbearbeitet.

Inhalte der bearbeiteten Anfragen

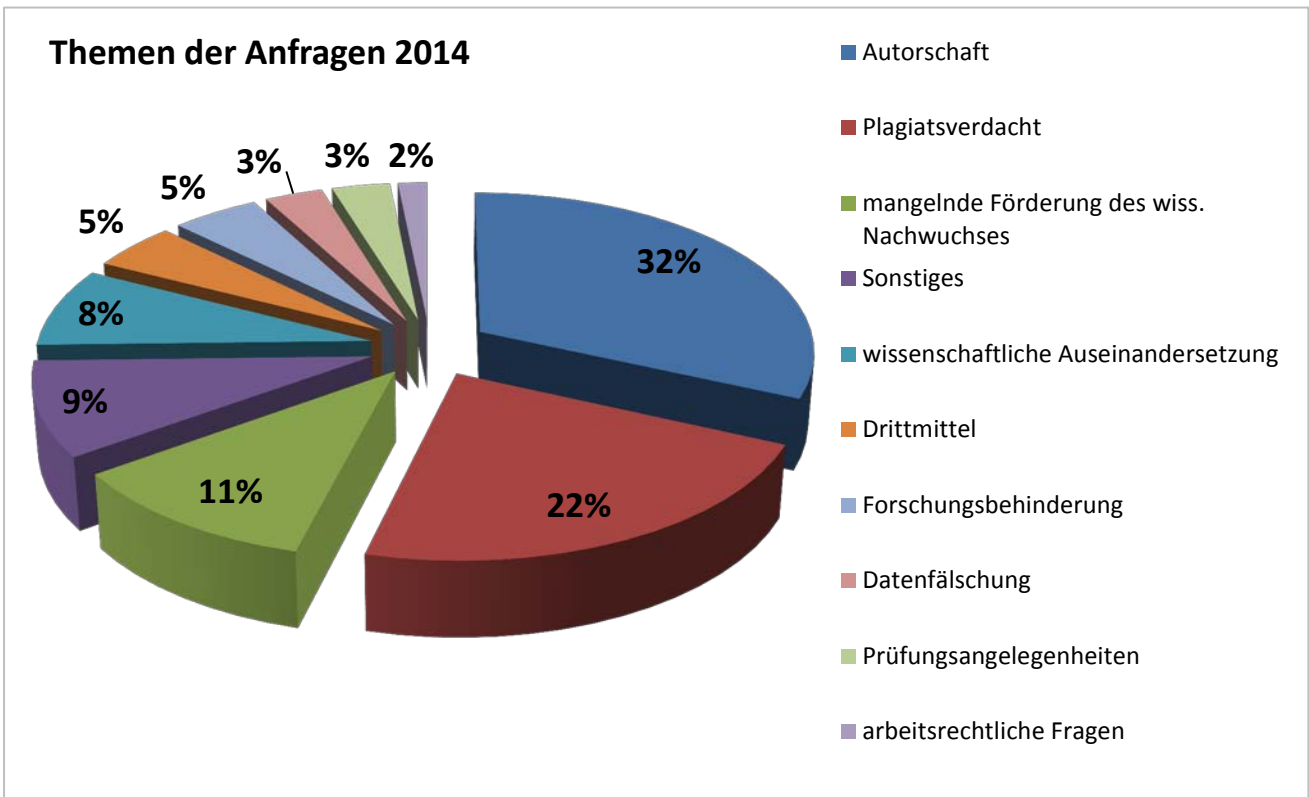
Im Jahr 2014 erreichten den Ombudsman die meisten Anfragen aus dem Bereich der Lebenswissenschaften (25). Die Anfragen aus den Sozial- und Geisteswissenschaften lagen ähnlich hoch (21), weniger Anfragen waren in den Naturwissenschaften angesiedelt (10). Aus den Ingenieurwissenschaften stammten 4 Anfragen, die restlichen 3 Anfragen lassen sich keinem Fachbereich zuordnen, beispielsweise weil bei anonymen Anfragen selbst der Fachbereich nicht eindeutig erkennbar war oder weil es sich um multidisziplinäre Projekte handelte.



Inhaltlich lassen sich die Anfragen bisweilen nicht klar *einem einzigen* Konfliktfeld zuordnen, z.T. unterscheiden sich außerdem die vom Hinweisgeber angegebenen Themen von der Zuordnung, die der Ombudsman vornimmt. Nicht selten liegen einer Anfrage auch mehrere Konflikte zugrunde, die in verschiedenen Bereichen angesiedelt sind; in diesen Fällen geht der Hauptkonflikt in die Statistik ein.

Im Jahr 2014 machten erneut Anfragen zur Autorenschaft den zahlenmäßig größten Teil der Anfragen aus (20), gefolgt von Hinweisen auf ein mögliches (Ideen-)Plagiat (14). Um die mangelnde Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ging es in 7 Fällen, Anfragen bzgl. wissenschaftlich-inhaltlicher Auseinandersetzungen erreichten den Ombudsman in 5 Fällen. Um die Bereiche Forschungsbehinderung und Drittmittel ging es in jeweils 3 Fällen, um Datenfälschung und Prüfungs-

angelegenheiten in jeweils 2 Fällen. Arbeitsrechtliche Anfragen wurden dem Ombudsman einmal gestellt, die übrigen 7 Anfragen lassen sich keinem bestimmten Themenbereich zuordnen.



Lokale Ombudspersonen

Das Gremium des Ombudsmann für die Wissenschaft wurde ergänzend zu lokalen Ombudspersonen eingesetzt. Bei Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis existieren also sowohl Ansprechpartner an den verschiedenen Einrichtungen als auch eine überregionale Stelle. Die Ombudsstellen sind nicht hierarchisch geordnet: Hinweisgebern ist es freigestellt, ob sie sich an die zuständige lokale(n) Ombudsperson(en) oder den Ombudsmann für die Wissenschaft wenden; die unterschiedlichen Ombudsstellen werden nicht als Revisionsinstanzen zu andernorts geführten Ombudsverfahren tätig und überprüfen auch nicht die Entscheidungen Ihrer Ombudskollegen. Die DFG ist in ihrer Denkschrift und den Erläuterungen dazu ausdrücklich auf eventuelle Konfliktlagen eingegangen, die durch die Entscheidung, ein mögliches Fehlverhalten an der eigenen Institution offenzulegen, entstehen können. Es ist jedoch möglich, dass Ombudspersonen sich untereinander beraten oder bei der Lösung von Konfliktfällen gegenseitig behilflich sind, wenn es bei einem vorliegenden Fall hilfreich erscheint.

Informationen über Ansprechpartner zur guten wissenschaftlichen Praxis

Auf der Internetseite der DFG sowie des Ombudsmann für die Wissenschaft sind Kontaktinformationen zu den Ombudspersonen an deutschen Hochschulen und Forschungszentren veröffentlicht. Die Listen werden ständig erweitert und aktualisiert. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die Aufstellung vollständig ist, weil über einige Institutionen keine entsprechenden oder nur veraltete Informationen vorliegen.

Der Ombudsmann für die Wissenschaft empfiehlt allen Forschungseinrichtungen, Informationen über die gute wissenschaftliche Praxis und die lokalen Ombudsstrukturen auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen, um den Zugang zu allgemeinen Informationen zur guten wissenschaftlichen Praxis und Kontaktdaten zu Ombudspersonen möglichst einfach zu gestalten.

Berufung von Ombudspersonen

Vermehrt wird der Ombudsmann für die Wissenschaft gefragt, welche Personengruppe(n) für das neu zu besetzende Amt der lokalen Ombudsperson geeignet sein könnte(n).

Damit Anfragen und Verfahren von einer oder mehreren Ombudsperson/en erfolgreich im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis beantwortet, moderiert und abschließend eingeschätzt werden können, sind Überlegungen bezüglich der *Akzeptanz* und dem *Vertrauen* gegenüber Ombudspersonen, deren *Unabhängigkeit* und *Erfahrungen* und mögliche *Befangenheiten* zu treffen. Aus der Sicht des Ombudsmans für die Wissenschaft sind folgende Aspekte relevant:

Akzeptanz: Eine Ombudsperson mit hohem Renommée wird in einem Verfahren mit höherer Wahrscheinlichkeit von allen Beteiligten akzeptiert – besonders, wenn einer der Beteiligten (oder beide) *senior scientists* o. ä. ist bzw. sind. Dies wird sich möglicherweise auch in der Akzeptanz der abschließenden Einschätzung der Ombudsperson bzw. in der Einhaltung der Vereinbarungen zwischen den Beteiligten widerspiegeln.

Vertrauen: Jüngere Beteiligte könnten möglicherweise eher Vertrauen finden zu ebenfalls jüngeren Ombudspersonen; andererseits könnten ältere Beteiligte eher ebenfalls älteren Ombudspersonen vertrauen. Eine ähnliche Position vermittelt den Eindruck, sich besser in die Argumente oder Bedürfnisse anderer hineinversetzen zu können; eine unterschiedliche Position könnte zu dem Eindruck führen, dass sich die vermittelnde Instanz eher in die Gegenseite, die der Position der Ombudsperson näher ist, hineinversetzen kann.

Unabhängigkeit: Unbefristet angestellte *senior scientists* sind eher in der Position, unabhängige Entscheidungen zu treffen, da sie in keinem oder geringerem Abhängigkeitsverhältnis zu Personen oder Vorgängen innerhalb der Einrichtung stehen. Die angenommene Unabhängigkeit eröffnet Ombudspersonen eher die Möglichkeit, sich besonders in Konflikten mit ungleich durchsetzungsfähigen Beteiligten zu einer sachgerechten Lösung zu gelangen.

Befristet angestellte Wissenschaftler sollten nicht zu Ombudspersonen bestellt werden, weil diesen für ihre Amtstätigkeit die Sicherheit der unbefristeten (und nur noch schwer kündbaren) Beschäftigung fehlt.

Erfahrung: Ombudspersonen mit eigener langjähriger Forschungserfahrung können Konflikte im Bereich der guten wissenschaftlichen Praxis möglicherweise schneller und umfänglicher einschätzen; die von der Ombudsperson vorgeschlagene Lösung des Konfliktes könnte ebenso von dieser Erfahrung profitieren.

Befangenheit: Gerade in kleinen Forschungseinrichtungen ist die Möglichkeit gegeben, dass die Ombudsperson einen der Beteiligten (möglicherweise aufgrund einer gemeinsamen Forschungstätig-

keit) kennt und Dritte deshalb die Befürchtung haben müssen, dass die zuständige Ombudsperson befangen sein könnte. Deshalb ist es hilfreich, die Angelegenheit in solchen Situationen an eine zweite Ombudsperson oder eine/n Vertreter/in abzugeben.

Wenn mehrere Ombudspersonen benannt werden sollen, ist aus den oben genannten Gründen zu empfehlen: Das lokale Ombudsgremium besteht aus mindestens einem *senior scientist* und einem *junior scientist*. Die Ombudspersonen nehmen ihre Tätigkeit als Kollegialorgan wahr (gemeinsames Auftreten als Ombudspersonen sowie gemeinsam getroffene Entscheidungen).

Umfrage unter den lokalen Ombudspersonen

Der Jahresbericht des Ombudsmans dient der Information des Senats der DFG und der Öffentlichkeit über die Arbeit des Ombudsmans für die Wissenschaft. Einen Bericht, der gesammelte Informationen über die Arbeit aller Ombudsleute an deutschen Forschungseinrichtungen enthält, existiert nicht und wird – jedenfalls als *repräsentative* Umfrageauswertung – u. a. aus Gründen der Vertraulichkeit und der Erreichbarkeit wohl auch im deutschen System der überwiegend dezentralen Ombudsstrukturen nicht erstellt werden können.

Der Ombudsman möchte in seinem Jahresbericht dennoch auf die Arbeit der lokalen Ombudsleute hinweisen, weil diese Anlaufstellen – zusammengenommen – in erheblichem Maße für die Durchsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sorgen. Um einige Informationen dar bieten zu können, hat der Ombudsman Ende 2014 eine „Anonyme Umfrage unter Ombudspersonen“ über die letzten 12 Monate unternommen, deren Ergebnisse im Folgenden nachgelesen werden können.

Die Umfrage richtete sich an alle Ombudspersonen, deren Namen und Kontaktdaten dem Ombudsman vorlagen (siehe „Liste der Ombudspersonen“ auf der Homepage des Ombudsmans). Schließlich haben 137 Personen Auskunft gegeben.

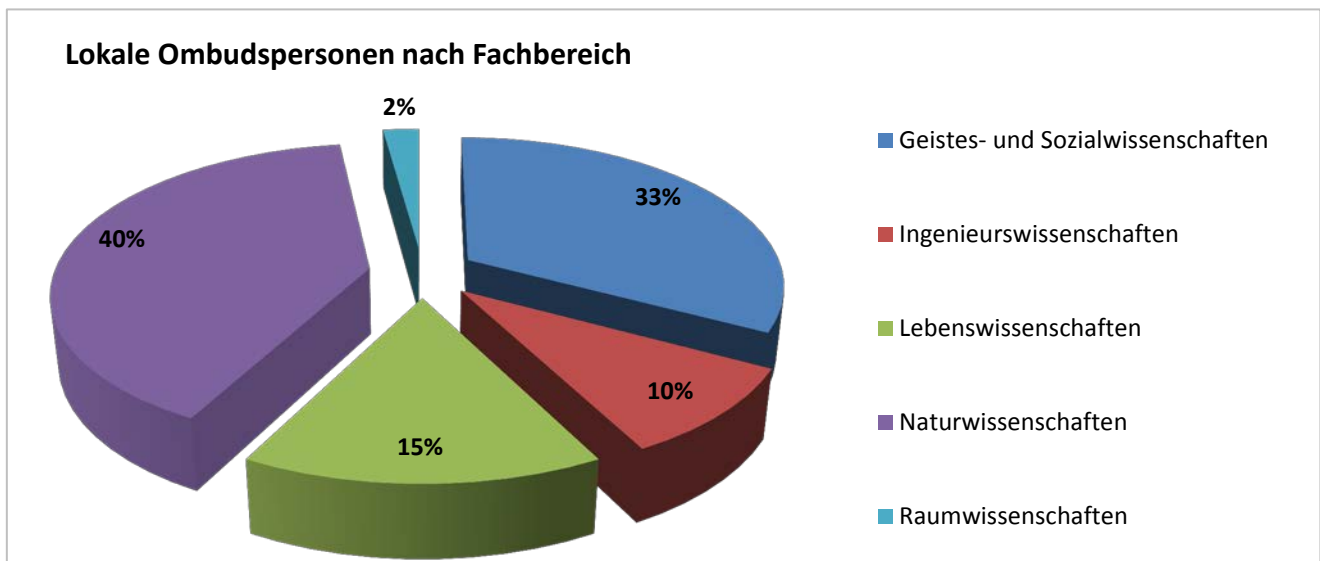
Gefragt wurden die lokalen Ombudspersonen nach Angaben

- zur *eigenen Person* (in welchem Bericht sind Sie wissenschaftlich tätig? Sind Sie habilitiert? Sind Sie befristet oder unbefristet beschäftigt? Sind Sie als in Ihr Amt als Ombudsperson gewählt oder berufen worden?)
- zur *Einrichtung*, an der sie tätig sind (Universität oder andere Forschungseinrichtung? Wie lang ist die Amtszeit von Ombudsleuten, ist eine Wiederwahl möglich? Gibt es eine oder mehrere

Ombudspersonen an der Einrichtung? Werden an der Einrichtung Lehrangebote zur guten wissenschaftlichen Praxis angeboten? Sind Informationen über die Ombudsstellen auf der Homepage der Einrichtung abrufbar?

- zu den *Beratungen und Fällen*, die den lokalen Ombudspersonen in den letzten 12 Monaten vorlagen (Wie viele Anfragen wurden bearbeitet? Welche Verstöße wurden angezeigt? Welche Hinweise mussten wegen eines möglichen schwerwiegenden Fehlverhaltens an entsprechende andere Stellen weitergeleitet werden? Informationen über die Hierarchieebenen der Konfliktparteien; Werden auch anonyme Hinweise entgegengenommen?)

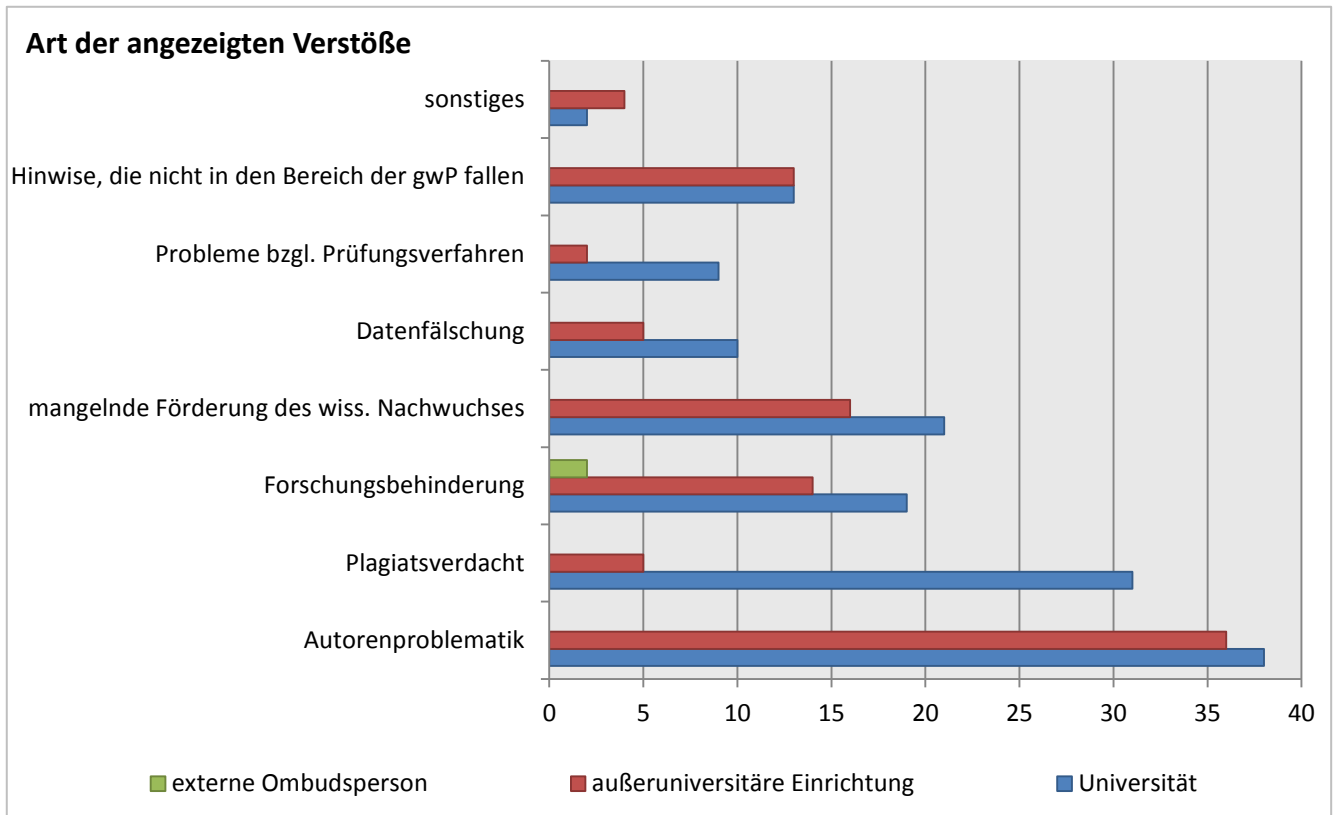
Die Eckpunkte der Umfrageergebnisse zeigen, dass der größte Teil der Ombudspersonen im Bereich der Naturwissenschaften (55) und der Geistes- und Sozialwissenschaften (45) wissenschaftlich tätig ist. Die Zahl der Antworten aus außeruniversitären Einrichtungen übersteigt die Zahl der Rückmeldungen aus Universitäten ein wenig. Etwa 2/3 der Ombudspersonen wurden *gewählt*; die Amtszeit beträgt im Durchschnitt 3 Jahre.



An 25% der lokalen Ombudspersonen wurden in den letzten 12 Monaten keine Anfragen gestellt, an 60% wurden 1-5 Anfragen gerichtet; die weiteren Ombudspersonen antworteten, dass sie mehr als 5 Anfragen bearbeitet haben. In ungefähr der Hälfte der Anfragen genügte eine *Beratung* einer Seite oder beider Streitparteien, ohne dass ein Verfahren eröffnet werden musste.

Thematisch drehten sich die meisten Anfragen an den *Universitäten* um Probleme hinsichtlich Autorschaften (38) und Plagiaten (31). Bei *außeruniversitären* Einrichtungen sind Autorschafts-

problematiken ebenfalls sehr präsent (36), außerdem wurden vermehrt Probleme im Bereich mangelnde Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses angezeigt (16).



Bei einem Anfangsverdacht auf schwerwiegendes Fehlverhalten sind Ombudspersonen gehalten, den Fall an die entsprechende Fehlverhaltenskommission abzugeben. An Universitäten nahmen diese Möglichkeit etwa 30% der Ombudspersonen in Anspruch, zumeist aufgrund von Plagiatsverdacht (18 Fälle) oder Problemen bezüglich der Autorenschaft (8). Aus letzterem Grund wurde der einzige Fall an einer außeruniversitären Einrichtung weitergereicht.

Etwa 40% der Anfragen an lokale Ombudspersonen stammen aus dem Bereich der Naturwissenschaften, 30% aus dem Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften und 20% aus dem Bereich der Lebenswissenschaften. Wird nach den Einrichtungen unterschieden, stammen an den Universitäten etwa 40% aus dem Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften, etwa 30% aus dem Bereich der Naturwissenschaften und etwa 25% aus dem Bereich der Lebenswissenschaften. 5% entfallen auf die Ingenieurwissenschaften. Anders stellt es sich an den außeruniversitären Einrichtungen dar. Dort umfassen die Naturwissenschaften 66% aller behandelten Fälle. Die Geistes- und Sozialwissenschaften machen lediglich 20% aus und die Lebenswissenschaften nur 13%.

Sowohl an den Universitäten als auch an den außeruniversitären Einrichtungen bestand zwischen den Konfliktparteien in 50% der Fälle ein direktes Abhängigkeitsverhältnis. In 20% der Fälle bestand ein deutlicher hierarchischer Unterschied, in etwa 30% keiner. Die Hälfte der Konfliktparteien der an Universitäten behandelten Fälle stammte aus derselben Einrichtung, 25% haben den jeweiligen Fall erst nach Verlassen einer Seite aus derselben Institution an die lokale Ombudsperson herangetragen. An außeruniversitären Einrichtungen arbeiteten gut 60% der Konfliktparteien an derselben Einrichtung. Gute 10% der Hinweise wurden erst nach Verlassen der einen Konfliktpartei bekannt.

Anonymen Hinweisen stehen die lokalen Ombudspersonen an außeruniversitären Einrichtungen scheinbar ein wenig offener gegenüber. Dort erklärte sich ein Viertel der Ombudspersonen bereit, auch anonyme Hinweise zu bearbeiten, an Universitäten nur jeder fünfte. Jeweils 20% lehnten die Bearbeitung von anonym eingereichten Hinweisen pauschal ab und die restlichen Ombudspersonen – sowohl an Universitäten, als auch an außeruniversitären Einrichtungen die Mehrheit von 60% bzw. 55% – machten es vom jeweiligen Hinweis abhängig.

Zu den Personen/Einrichtungen²:

	Insges.	Uni	außeruniv.	extern	habilitiert	in Ruhestand
Geistes- und Sozialwissenschaften	45	23	22	0	24	5
Naturwissenschaften	55	17	37	1	33	3
Lebenswissenschaften	21	9	11	1	16	5
Ingenieurwissenschaften	13	8	5	0	7	1
Raumwissenschaften	3	1	2	0	1	0
insgesamt	137	58	77	2	81	14

	Uni	außeruniv.	extern
gewählt	27 (47%)	59 (77%)	0
keine Homepage	2 (3,5%)	23 (30%)	0
Zuständigkeit nur für den eigenen Fachbereich	14 (24%)	50 (65%)	2 (100%)
keine Workshops	17 (30%)	36 (46%)	0
externe Workshops	13 (22%)	18 (23%)	0

² Durch Mehrfachnennungen und unvollständig ausgefüllte Fragebögen ergeben sich z.T. unterschiedliche Zahlen.

Zu den Anfragen³:					
<i>Zahl der Anfragen</i>		Uni	außeruniv.	extern	gesamt
0		7	27	-	34
0-5		33	47	2	82
6-10		12	3	-	15
11-20		5	-	-	5
<i>Art der angezeigten Verstöße</i>		Uni	außeruniversitär		
Autorenproblematik		38	36		
Plagiatsverdacht		31	5		
Forschungsbehinderung		19	14		
mangelnde Förderung des wiss. Nachwuch		21	16		
Datenfälschung		10	5		
Probleme bzgl. Prüfungsverfahren		9	2		
Hinweise, die nicht in den Bereich gwP fallen		13	13		
sonstiges		2	4		
<i>Art der weitergeleiteten Hinweise</i>		Uni (21)	außeruniv. (1)		
Autorenproblematik		8	1		
Plagiatsverdacht		18	-		
Forschungsbehinderung		3	-		
mangelnde Förderung des wiss. Nachwuch		2	-		
Datenfälschung		1	-		
Probleme bzgl. Prüfungsverfahren		1	-		
Hinweise, die nicht in den Bereich gwP fallen		-	-		
sonstiges		-	-		
<i>Fachbereiche der weitergeleiteten Verstöße</i>		Uni	außeruniv.	extern	
Geistes- und Sozialwissenschaften	41	32	9	-	
Naturwissenschaften	58	27	30	1	
Lebenswissenschaften	28	21	6	1	
Ingenieurwissenschaften	4	4	-	-	
<i>Hierarchie</i>		Uni	außeruniv.	extern	
direkte Abhängigkeit		35	27	1	
deutlicher Unterschied		14	10	1	
kaum/kein Unterschied		20	16	-	
<i>selbe Einrichtung</i>		Uni	außeruniv.	extern	
ja		39	31	2	
nein		18	12	-	

³ Durch Mehrfachnennungen und unvollständig ausgefüllte Fragebögen ergeben sich z.T. unterschiedliche Zahlen.

nach Weggang	20	6	-
<i>anonyme Hinweise</i>	Uni	außeruniv.	extern
ja	11	16	-
nein	11	12	2
abhängig vom Hinweis	33	34	-
sonstiges	1	6	-

Ausbildung zur guten wissenschaftlichen Praxis

Auf der Internetseite des Ombudsman für die Wissenschaft ist das Curriculum für Lehrveranstaltungen „Gute wissenschaftliche Praxis“ für *Naturwissenschaften und Medizin* (2009) in deutscher und englischer Fassung sowie das Curriculum für Lehrveranstaltungen zur „Guten wissenschaftlichen Praxis“ für *alle wissenschaftlichen Disziplinen* (2012) in deutscher Sprache abrufbar.

Die Curricula wurden von Frau Professor Gerlinde Sponholz (Institut für Medizin- und Organisationsethik, Berlin) gemeinsam mit der DFG erarbeitet. Frau Sponholz führt zusammen mit Michael Gommel und Helga Nolte Kurse an wissenschaftlichen Einrichtungen zum Thema „Gute wissenschaftliche Praxis und ihre Problemfelder“ durch. Die Kurse richten sich überwiegend an Nachwuchswissenschaftler, darüber hinaus werden außerdem „Teachers' Training Kurse“ angeboten.

Der Ombudsman stellt fest, dass eine große Nachfrage nach Vorträgen zur guten wissenschaftlichen Praxis an wissenschaftlichen Einrichtungen besteht, in denen das Gremium von seinen Erfahrungen berichten soll. Diesen Anfragen kommt der Ombudsman gern nach, weist aber darauf hin, dass das Thema zunehmend selbstverständlich mit „Bordmitteln“ der Einrichtungen behandelt werden muss. Insbesondere die *Unterrichtung* in den Regeln sollte nicht regelhaft Externen übertragen werden, sondern als eigenerfüllbare Aufgabe verstanden werden.

Überzeugend ist in dem Zusammenhang, dass Kurse immer nur als Zusatz dienen können zu der Einübung guter wissenschaftlicher Praxis im Alltag. Das Vorleben von wissenschaftlicher Redlichkeit von erfahrenen Wissenschaftlern gegenüber Nachwuchswissenschaftlern ist das wichtigste Kriterium, um eine Kultur beizubehalten oder zu etablieren, die wissenschaftlichem Fehlverhalten entgegenwirkt.

Der Ombudsman hat sich auch im Berichtsjahr 2014 nicht auf die Behandlung von individuellen Fällen möglichen Fehlverhaltens beschränkt, sondern seine Intention, das Thema der wissenschaftlichen Redlichkeit und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für dieses Thema im Rahmen seiner Möglichkeiten gezielt weiter verfolgt. Zahlreiche Einladungen von Hochschulen und Forschungsinstituten zur Vorträgen über die Arbeit des Ombudsgremiums und zu Fragen der wissenschaftlichen Integrität und guten wissenschaftlichen Praxis konnten positiv beschieden werden. Einige Beispiele, die eine besonders hohe Resonanz erzielten, sind folgende:

- Vortrag beim Thementag zur "Guten wissenschaftlichen Praxis" des "Jungen Forum" anlässlich der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Pharmakologie und Toxikologie (Hannover, April 2014),
- Vortrag an der LMU München im Rahmen einer von den Graduierten-Schulen der LMU durchgeführten Veranstaltung zu "Responsible Research" (Martinsried, Juli 2014)
- Vortrag an der Universität Greifswald im Rahmen des "Tages der Promotion" mit dem Thema "Gute wissenschaftliche Praxis" (Greifswald, Dezember 2014).

Das Ombudsgremium für die Wissenschaft wird diese Tätigkeit im folgenden Jahr fortsetzen.

Pressearbeit

Auch im Jahr 2014 hat sich die Zusammenarbeit mit der Presse fortgesetzt. Alle Mitglieder des Ombudsman stehen gelegentlich für Interviewanfragen o. ä. zur Verfügung; nachgefragt werden insbesondere allgemeine Informationen zur guten wissenschaftlichen Praxis, die oft eine Anknüpfung haben zu aktuellen und öffentlich bekannten (Skandal-)Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Demensprechend steigt die Zahl journalistischer Anfragen bei akut öffentlich bekannt gewordenen Fällen deutlich an.

Vernetzung des Ombudsgremiums mit nationalen und internationalen Institutionen

Nationale Einrichtungen

Der Ombudsman für die Wissenschaft hat im Berichtsjahr auch an den Beratungen des Wissenschaftsrats zur guten wissenschaftlichen Praxis teilgenommen, die in dem Positionspapier des Wissenschaftsrats "Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität" niedergelegt sind.

European Network of Research Integrity Offices (ENRIO)

Der Ombudsman ist Mitglied des Netzwerks ENRIO, einer informellen Arbeitsgruppe von Organisationen, die sich in europäischen Ländern mit Fragen wissenschaftlicher Integrität beschäftigen. 2014 bestand ENRIO aus 23 Mitgliedern. Vorsitzende ist Frau Dr. Nicole Föger, die zugleich die Geschäftsstelle der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität leitet.

Seit der Gründung des Netzwerks (2007) treffen sich die ENRIO-Mitglieder etwa zwei Mal im Jahr, diese Treffen werden von den Mitgliedsorganisationen abwechselnd ausgerichtet. Im Jahr 2014 fanden die zweitägigen Treffen in Brüssel und Amsterdam statt; in Amsterdam stellte der Ombudsman, vertreten durch Linda Richter, die Arbeit des Ombudsman vor.

Weitere Informationen zu Mitgliedern und Aktivitäten von ENRIO sind abrufbar unter <http://www.enrio.eu/>.

Weitere internationale Aktivitäten

Gelegentlich wird die Fachkompetenz des Ombudsman auch für beratende Tätigkeiten im internationalen Bereich angefragt. Im Jahr 2014 gab es zwei Besuche japanischer Delegationen von den Universitäten Shizuoka, Tohoku und Tokyo. Sie informierten sich über die Arbeit des Ombudsman und die Umsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in Deutschland, um Möglichkeiten für die Etablierung eines eigenen Systems im Bereich wissenschaftlicher Integrität zu erfahren.

Des Weiteren nahm der Ombudsman an einer Umfrage des dänischen Ministeriums für Wissenschaft, Technologie und Innovation teil, in der der Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in

verschiedenen nationalen Systemen miteinander verglichen wird. Die ländervergleichende Studie wird voraussichtlich als Bericht von der dänischen Einrichtung veröffentlicht.

Ausblick auf 2015

Der Ombudsman wird im Mai 2015 ein „Symposium der Ombudspersonen zur guten wissenschaftlichen Praxis in Deutschland“ ausrichten. Die zweitägige Veranstaltung wird unter dem Thema „Gefährdete Wissenschaft? Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Beitrag zur Qualitätssicherung“ stehen und in Bonn stattfinden. Das Programm ist abrufbar auf der Homepage des Ombudsman; ähnlich wie bei dem letzten Symposium der Ombudspersonen sollen im Anschluss an die Veranstaltung Inhalte der Veranstaltung (beispielsweise Videomitschnitte) auf der Homepage veröffentlicht werden.

Bonn, 09. Juni 2015



Prof. Dr. Wolfgang Löwer
Sprecher des Ombudsman für die Wissenschaft